

Geschäftsbericht 2001

Amtstätigkeit des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts



Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 2001

vom 11. Februar 2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2001 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Bundesgerichts

Der Präsident: Walter

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 2001
ISSN 1423-1794

BUNDESGERICHT

A) ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 27. November 2000 und 24. September 2001 wurde das Bundesgericht für das Berichtsjahr 2001 wie folgt bestellt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Öffentlichrechtliche Abteilung	Aemisegger	Nay, Aeschlimann, Féraud, Jacot–Guillarmod (gestorben am 29.9.), Catenazzi, Favre, vakant (ab 30.9.)
II. Öffentlichrechtliche Abteilung	Wurzburger	Hartmann (bis 30.9.), Betschart, Hungerbühler, Müller, Yersin, Merkli (ab 1.10.)
I. Zivilabteilung	Walter	Leu, Corboz, Klett, Rottenberg, Nyffeler
II. Zivilabteilung	Reeb	Bianchi, Raselli, Nordmann, Merkli (bis 30.9.), Escher (ab 1.10.), Meyer
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Nordmann	Merkli (bis 30.9.), Escher (ab 1.10.), Meyer
Kassationshof	Schubarth	Schneider, Wiprächtiger, Kolly, Escher (bis 30.9.), Karlen (ab 1.10.)
Ausserordentlicher Kassationshof	Walter	Aemisegger, Schubarth, Hartmann (bis 30.9.) Schneider, Hungerbühler, Klett, Aeschlimann (ab 1.10.)
Anklagekammer	Corboz	Nay (Vizepräsident), Raselli
Bundesstrafgericht		Leu, Wiprächtiger, Betschart, Féraud, Bianchi

<u>Kommissionen</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Präsidentenkonferenz	Walter	Aemisegger, Schubarth, Wurzbürger, Reeb
Verwaltungskommission	Raselli	Aeschlimann, Kolly
Rekurskommission	Schneider	Betschart, Klett

Das Berichtsjahr wurde überschattet vom Hinschied von Bundesrichter Olivier Jacot-Guillarmod am 29. September. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 12. Dezember Fabienne Hohl, Kantonsrichterin am Kantonsgericht Freiburg, zu seiner Nachfolgerin. Sie wählte ausserdem am 21. März Peter Karlen, Rechtsanwalt, als Nachfolger von Karl Hartmann und am 3. Oktober Jean Fonjallaz, Kantonsrichter am Kantonsgericht Waadt, als Nachfolger von Jean-Jacques Leu zu neuen Mitgliedern. Gabriel Aubert, ordentlicher nebenamtlicher Bundesrichter, demissionierte auf das Ende des Berichtsjahrs. Die Ergänzungswahl durch das Parlament ist für das Folgejahr vorgesehen.

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Hans Peter Walter, als Vizepräsident Heinz Aemisegger.

Das Gericht stellte Barbara Zähler, Tito Ponti, Esther Tophinke, Daniel Kipfer Fasciati und Grace Schild Trappe definitiv als Gerichtsschreiber ein.

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge gingen insgesamt zwar um 188 auf 4'964 zurück (Vorjahr 5'152). Dabei verzeichneten jedoch drei Abteilungen sowie die Anklagekammer eine Zunahme. Der Rückgang ist hauptsächlich Folge der am 1. Januar des Berichtsjahrs in Kraft getretenen Gesetzesänderungen aufgrund der Parlamentarischen Initiative zur Entlastung des Bundesgerichts und betrifft zum überwiegenden Teil Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen, die nach dem alten Recht zwar angemeldet, aber anschliessend nicht begründet und folglich jeweils abgeschrieben worden sind. Diese sind nun im Berichtsjahr mit Ausnahme einiger altrechtlicher, zu Beginn des Jahres eingegangener Beschwerden entfallen. In vielen Fällen hatte das Gericht neue Grundsatzfragen zum Bundesrecht zu beantworten. Der Rückgang bleibt somit ohne direkte Auswirkungen. Das Gericht erledigte im Berichtsjahr 5'061 Fälle. 1'317 Fälle wurden auf das Folgejahr übertragen.

Eines der Hauptanliegen der anstehenden Reform der Bundesrechtspflege, die Fließbandarbeit des Bundesgerichts in vielen repetitiven Fällen mit gleicher Fragestellung zu vermindern und den Richtern und Abteilungspräsidenten neben der Streiterledigung eine angemessene Zeit für das Studium und die Bearbeitung von Grundsatzfragen sowie die Rechtsfortbildung einzuräumen, bleibt trotz des statistischen Rückgangs der Eingänge unverändert.

Das Gericht wurde von Bundesrat und Bundesverwaltung in 34 Gesetzes- und Verordnungsprojekten zur Vernehmlassung eingeladen.

III. Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert. Mit der neuen Personalver-

ordnung wurde die Rekurskommission ergänzt, indem inskünftig in Personalangelegenheiten zusätzlich zwei Vertreter des Personals Einsitz nehmen.

Das Gericht reichte am 25. Juni der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates seine Stellungnahme zu den Bestimmungen des Entwurfs für ein neues Parlamentsgesetz ein, welche die Oberaufsicht des Parlaments über das Bundesgericht sowie den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Staatsgewalten betreffen. Es begrüßte dabei, dass Parlament und Bundesgericht grundsätzlich direkt miteinander verkehren und das Bundesgericht seine Geschäfte im Parlament inskünftig selber vertreten wird. Dass das Gericht seine Anliegen zur laufenden Totalrevision der Bundesrechtspflege in einer Anhörung vor der Rechtskommission des Ständerates selbstständig einbringen konnte, ist als Anbahnung vermehrter direkter Kontakte zwischen Parlament und Justiz ausgesprochen positiv zu würdigen.

Das Gericht erstattete am 18. Oktober der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Justizkommission. Es betonte dabei die Notwendigkeit einer korrekten Gewaltenteilung als ein die gesamte Organisation der Bundesbehörden durchziehendes Prinzip der Ordnung, Stabilisierung und Begrenzung staatlicher Macht. Das Bundesgericht begrüßte eine Entlastung des Parlaments bei der Auswahl der Mitglieder der unteren Bundesgerichte, begegnete einer solchen für die beiden oberen Bundesgerichte aber mit Skepsis, unter anderem wegen den von der demokratischen Konkordanz geprägten politischen Aspekten dieser Wahlen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sprach es sich sodann gegen eine teilweise Delegation der parlamentarischen Oberaufsicht über die oberen Bundesgerichte (Art. 169 BV) an eine ausserparlamentarische Kommission aus. Es hielt weiter dafür, dass eine Justizkommission aus Gründen der Gewaltentrennung gänzlich dem Einflussbereich der Exekutiven entzogen werden sollte, zumal namentlich die unteren Bundesgerichte verbreitet auch Rechtsakte der Verwaltung zu überprüfen haben werden.

Am 28. Juni nahm das Bundesgericht zuhänden des Bundesamtes für Justiz zur Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Öffentlichkeit der Bundesverwaltung (BGÖ) Stellung. Gegen die grundsätzliche Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Gerichtsverwaltung des Bundesgerichts wurde nichts eingewendet. Hinsichtlich der Organisations- und Verfahrensbestimmungen des BGÖ wurden dagegen Anpassungen für das Bundesgericht verlangt, die seiner eigenständigen Stellung gegenüber der Bundesverwaltung Rechnung tragen.

In verschiedenen Eingaben mahnte das Gericht die Verwirklichung des von ihm auf die Dauer nicht zu gewährleistenden Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Effizienzvorlage. Unverändert wird mit Nachdruck postuliert, das Bundesstrafgericht, namentlich dessen Beschwerdekammer, raschmöglichst zu konstituieren.

IV. Gerichtsverwaltung

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 466 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 627). Sie wendeten dafür 1'036 Arbeitstage auf (Vorjahr 1'199).

Der Personalbestand betrug im Berichtsjahr unverändert 186 Stellen (inklusive Eidgenössische Untersuchungsrichter), davon 86 Gerichtsschreiberstellen. Das Parlament bewilligte dem Bundesgericht für das Folgejahr die nötigen Mittel für sechs neue Stellen in der Informatik, der Dokumentation und der Kanzlei.

Das Gesamtgericht passte die Laufbahn der Gerichtsschreiber an das neue Bundespersonalrecht an und verabschiedete am 27. August mit Wirkung ab 1. Januar des Folgejahres seine eigene Personalverordnung. Das Beurteilungssystem wurde ebenfalls dem neuen Recht angepasst und per 1. Januar 2002 erstmals angewendet. Auch für die entsprechenden Lohnerhöhungen per 1. Januar 2002 fand bereits das neue Recht Anwendung. Im Dezember des Berichtsjahres erhielt das Gros der Mitarbeiter einen neurechtlichen Anstellungsvertrag. Den Mitarbeitern, die gemäss Art. 7 Abs. 2 OG auf sechs Jahre gewählt sind, wird ein solcher Anstellungsvertrag im Folgejahr angeboten werden. Das Personal wählte in Personalangelegenheiten mit Wirkung ab 1. Januar des Folgejahres erstmals zwei Vertreter und zwei Ersatzleute in die interne Rekurskommission.

Das Gericht schaltete am 23. April zur Gewährleistung der Transparenz der Rechtsprechung eine weitere Urteilsdatenbank mit anonymisierten Urteilen auf Internet auf. Die Datenbank enthält alle Urteile, die auch der Presse abgegeben werden. Im Berichtsjahr wurden 2'519 Urteile in die Datenbank aufgenommen. Dies entspricht 51,2% aller vom Bundesgericht gefällten Urteile. Zur Sicherstellung des Datenschutzes sind dabei die Anonymisierungsregeln neu gefasst worden. 195 Urteile oder ca. 3,8% wurden in Band 127 der Amtlichen Sammlung der wegleitenden Bundesgerichtsurteile aufgenommen. Für Filmaufnahmen aus dem Gerichtssaal wurde die Praxis vereinheitlicht. Aus laufenden Verhandlungen werden keine Filmaufnahmen gestattet.

Im Informatikbereich wurde mit der Einführung einer modernen Bürokommunikation begonnen. Das Gericht nahm gemeinsam mit dem Schweizerischen Anwaltsverband und dem Bundesamt für Justiz unter dem Namen „Juslink“ ein neues Informatik-Projekt in Angriff, welches den Datenaustausch zwischen Gerichten sowie zwischen Anwaltschaft und Gericht ermöglichen soll.

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 45'261'729.– und Einnahmen in der Höhe von Fr. 9'903'365.– aus. Die für die Gerichtsgebühren budgetierten Einnahmen von 10,5 Mio Fr. konnten bei weitem nicht erreicht werden. Die entsprechenden Einnahmen gingen um Fr. 1'652'000.– auf Fr. 8'309'000.– zurück. Die Verluste für uneinbringliche Forderungen haben abgenommen (Fr. 661'000.– gegenüber Fr. 867'000.– im Vorjahr). Im Verhältnis zur Höhe der Forderungen sind diese von 8,71% auf 7,96% gesunken.

V. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Im Rahmen der Effizienzvorlage wurden teilweise in enger Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft und dem Bundesamt für Polizei umfangreiche Vorarbeiten für den Ausbau der Zahl und der Infrastruktur der Eidgenössischen Untersuchungsrichter getroffen. Das Gesamtgericht wählte am 27. November Jürg Zinglé zum Leitenden und Ernst Roduner zum Eidgenössischen Untersuchungsrichter. Für die vollamtlichen Eidgenössischen Untersuchungsrichter wurde eine besondere Verordnung ausgearbeitet, die vom Gesamtgericht zu Beginn des Folgejahres verabschiedet und veröffentlicht wird. Für den Ausbau des Untersuchungsrichteramtes stellte das Gericht in seinem Budget für das Folgejahr Fr. 2'661'000.– bereit.

Franco Verda trat per 23. Oktober als nebenamtlicher Stellvertreter des Eidgenössischen Untersuchungsrichters für die italienische Schweiz zurück. Die Ergänzungswahl ist für das Folgejahr vorgesehen.

VI. Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gesamtgericht wählte am 2. August François Delachaux zum Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 5 und Niels Sörensen zu seinem zweiten Stellvertreter. Am 10. Oktober wählte es Jean-Marc Strubin zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 1.

In der Eidgenössischen Oberschätzungskommission war per Ende des Berichtsjahrs eine Stelle vakant. Sie wird im Folgejahr wieder besetzt werden.

B) RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Persönliche Freiheit; Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit; Europäische Menschenrechtskonvention

Ein Mann, der sich in einer psychiatrischen Klinik im fürsorgerischen Freiheitsentzug befand, beklagte sich beim Bundesgericht ohne Erfolg darüber, dass er gegen seinen Willen mit Neuroleptika behandelt wurde. Die Behandlung war für den an einer schweren Schizophrenie leidenden Patienten dringend notwendig und erfolgte nach anerkannter ärztlicher Methode, weshalb kein unverhältnismässiger Eingriff in die persönliche Freiheit vorlag (BGE 127 I 6). Die Bündner Behörden lehnten die Gesuche ab, mit denen verlangt worden war, am Samstag in Davos auf einer bestimmten Route zu einer bestimmten Zeit einen Demonstrationszug gegen das Weltwirtschaftsforum der Jahre 2000 und 2001 durchzuführen. Mit staatsrechtlicher Beschwerde wurde geltend gemacht, der Entscheid der Bündner Behörden verletze die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab. Es betonte, die Behörden hätten kein generelles Demonstrationsverbot ausgesprochen, sondern lediglich für den verlangten Tag, Ort und Zeitpunkt eine Kundgebung untersagt (BGE 127 I 164). Wenn nahe Angehörige einer verstorbenen Person im Nachhinein die Autopsieverfügung anfechten, so muss diese, weil es um zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geht, grundsätzlich durch ein Gericht überprüft werden können (BGE 127 I 115).

Willkürverbot; Rechtsgleichheit

Ein Historiker und Publizist ersuchte die kantonale Behörde um Einsicht in archivierte Strafakten über den 1981 verstorbenen Chef der Rockergruppe "Hell's Angels Switzerland", über den er ein Werk verfassen will. Das Bundesgericht wies die staatsrechtliche Beschwerde ab, die der Publizist gegen die Ablehnung seines Gesuchs eingereicht hatte. Die nach dem kantonalen Archivgesetz geltende Schutzfrist war noch nicht abgelaufen, und eine in der Akteneinsichtsverordnung vorgesehene vorzeitige Einsicht konnte mangels ausreichender Zusicherungen zum Schutz betroffener Personen nicht gewährt werden. Unter diesen Umständen hielt die Verweigerung der Akteneinsicht vor dem Willkürverbot stand (BGE 127 I 145)). Es ist nicht willkürlich, die Baubewilligung für einen Umschlags- und Recyclingbetrieb zu verweigern, weil die Erschliessungsplanung noch nicht den veränderten Verhältnissen angepasst worden ist (BGE 127 I 103). Die Vorschrift eines kantonalen Enteignungsgesetzes, wonach jeder Enteignete zum Bezug des so genannten Unfreiwilligkeitszuschlags berechtigt ist, kann im Umfeld des heutigen eidgenössischen Rechts (Art. 26 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 2 RPG), das Unfreiwilligkeitszuschläge ausschliesst, nicht mehr rechtsgleich gehandhabt werden (BGE 127 I 185).

Politische Rechte

Der Grosse Rat des Kantons Bern erklärte die Regierungsstatthalterwahl für den Amtsbezirk Saanen als gültig, obgleich der Gewählte bereits Regierungsstatthalter eines anderen Amtsbezirks war und deshalb keinen Wohnsitz im Amtsbezirk Saanen hatte. Nach der Auffassung des Bundesgerichts missachtete der Validierungsentscheid die gesetzliche Wohnsitzpflicht für Regierungsstatthalter und verletzte daher das Stimmrecht (BGE 1P. 339/2001 vom 12. September).

Militärgesetz

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport genehmigte am 31. März 2000 das Projekt zum Bau einer Ausbildungsanlage für die Pontoniere der Schweizer Armee in der Au zwischen Villigen und Böttstein. Das Bundesgericht hob diesen Entscheid auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde hin auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an das Departement zurück. Es erwog, der Bau der Anlage am vorgesehenen

Standort führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in der Au bestehenden Wildtierkorridors, dem nationale Bedeutung zukomme. Die Plangenehmigung für das Vorhaben setze daher nach Art. 126 Abs. 4 des Militärgesetzes voraus, dass sich die zuständige Behörde – hier der Bundesrat – im Sachplan ausdrücklich mit dem Konflikt zwischen dem Interesse der Landesverteidigung und jenem an der Erhaltung des Wildtierkorridors auseinandersetzt und sich klar für den Vorrang des militärischen Interesses entschieden habe. Dies treffe im vorliegenden Fall nicht zu (BGE 1A.173/2000 vom 5. November).

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Der Sohn und ein Freund des 1998 verstorbenen nigerianischen Präsidenten beschwerten sich beim Bundesgericht mit Erfolg darüber, dass in dem gegen sie im Kanton Genf hängigen Strafverfahren der Bundesrepublik Nigeria als Zivilpartei uneingeschränkte Akteneinsicht gewährt worden war. Da im Kanton Genf wegen der gleichen Vorgänge ein Rechtshilfeersuchen der Bundesrepublik Nigeria hängig war, versties die nach kantonalem Recht erteilte unbegrenzte Bewilligung zur Einsichtnahme in die Akten des Strafverfahrens gegen den wesentlichen Grundsatz des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, wonach dem ersuchenden Staat erst nach Abschluss des Rechtshilfeverfahrens Auskünfte erteilt werden dürfen (BGE 127 II 198).

Luftfahrt

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt verfügte am 2. März 1999 eine Änderung des Betriebsreglements für das Flugfeld Schänis, mit der auf Ersuchen einiger Anwohner gewisse Einschränkungen des Flugbetriebs angeordnet wurden, jedoch von einem generellen Flugverbot über Mittag abgesehen wurde. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobenen Beschwerden ab. Es hielt fest, Segelflieger seien zur Ausübung ihres Sports auf thermische Aufwinde angewiesen, die um die Mittagszeit am stärksten seien. Ein generelles Flugverbot über Mittag würde deshalb den Flugbetrieb in Schänis – der unter anderem auch der fliegerischen Ausbildung diene – ernsthaft gefährden (BGE 127 II 306).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Grundrechte

Die Weigerung einer Gemeindeverwaltung, einer auswanderungswilligen Person eine Abmeldebestätigung auszustellen, weil diese noch offene Steuerschulden hat, ist willkürlich; das Bundesgericht brauchte nicht zu prüfen, ob die Abmeldebestätigung ein Dokument ist, das einem Auswandernden unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit abgegeben werden muss (BGE 127 I 97). Die städtischen Verkehrsbetriebe Luzern lehnten es ab, folgende Werbung für den Tierschutz auf der Aussenfläche eines Busses anzubringen: "Im Kanton Luzern gibt es mehr Schweine als Menschen – warum sehen wir sie nie?" Das Anbringen von Hängeplakaten mit der streitigen Inschrift im Innern des Busses liessen sie hingegen zu. Es gibt keinen direkten grundrechtlichen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Busses als Werbeträger zur Verbreitung einer Meinung. Für die Regelung des Zugangs zu einer kommerziell genutzten öffentlichen Sache muss das Gemeinwesen jedoch die Grundrechte beachten. Mit der vorgeschlagenen Lösung (Hängeplakate) hat es vorliegend weder das Gleichbehandlungsgebot verletzt noch politische Zensur (Verletzung der Meinungsfreiheit) ausgeübt (BGE 127 I 84). Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat die Autonomie der Gemeinde Arosa nicht verletzt, wenn es das kommunale Plakatmonopol insofern für verfassungswidrig erklärte, als es sich auf privaten Grund bezieht. Ein solches (rechtliches) Monopol ist, anders als ein (faktisches) Monopol für den Plakataushang auf öffentlichem Grund, mit der Wirtschaftsfreiheit nicht vereinbar, weil eine blosser Bewilligungspflicht für Reklamen auf privatem Grund zur Durchsetzung der massgeblichen öffentlichen Interessen (Verkehrssicherheit, Landschafts-, Orts- und Strassenbild) genügt (BGE 2P.131/2001 vom 13. November).

Kartellgesetz

Nach Kartellgesetz gilt das sogenannte "Auswirkungsprinzip"; massgeblich sind die potenziellen Auswirkungen, die ein Unternehmenszusammenschluss voraussichtlich auf den schweizerischen Markt haben könnte. Ein Zusammenschlussvorhaben muss gemeldet werden, sofern die Schwellenwerte gemäss Art. 9 Abs. 1 KG erreicht werden, auch wenn die betroffenen Unternehmungen ihren Sitz im Ausland haben. Diese Regelung lehnt sich an das europäische Recht an (BGE 127 III 219). Die Schweizerische Meteorologische Anstalt war als eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung organisiert. Für ihr Dienstleistungsangebot galt eine (öffentlichrechtliche) Gebührenordnung. Das Kartellgesetz kam auf sie nicht zur Anwendung. Unter der Herrschaft des neuen Meteorologieggesetzes fiel die Anwendung des Kartellgesetzes auf MeteoSchweiz höchstens im Bereich der so genannt erweiterten Dienstleistungen in Betracht; der Gesetzgeber hat den damit verbundenen verfahrensrechtlichen Problemen nicht genügend Beachtung geschenkt (BGE 127 II 32).

Abgaberecht

Die Vermietung einer Liegenschaft in der Wohnzone liess wegen nicht zonenkonformer Nutzung (Betrieb einer Botschaft) Kosten entstehen (zusätzliche polizeiliche Verkehrsregelungseinsätze). Es ist nicht willkürlich, den Eigentümer der Liegenschaft nach Massgabe des Störer- bzw. Verursacherprinzips zum teilweisen Kostenersatz zu verpflichten. Der Eigentümer kann nichts aus dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen ableiten (BGE 127 I 60). Bei der Festsetzung der jährlich für den Unterhalt des kommunalen Abwassersystems erhobenen Gebühr muss auch der Verbrauchswassermenge Rechnung getragen werden. Allein auf den Gebäudeversicherungswert abzustellen ist einerseits mit dem aus Art. 8 BV abgeleiteten Äquivalenzprinzip nicht vereinbar und verletzt andererseits den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts, nämlich das Verursacherprinzip gemäss Gewässerschutzgesetz (BGE 2P.125/2001 vom 10. Oktober). Die Banque Cantonale Vaudoise ist weder nach Art. 56 lit. b DBG (als Anstalt des Kantons) noch nach Art. 56 lit. g DBG (Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks) von der direkten Bundessteuer befreit (BGE 127 II 113). Ebenfalls die als privatrechtliche Aktiengesellschaft konstituierte Berner Kantonalbank ist nicht steuerbefreit, auch nicht teilweise im Umfang der staatlichen Beteiligungsquote (Urteil 2A.254/2000 vom 2. April).

Telefon; Radio und Fernsehen

Mietleitungen und Übertragungsmedien unterstehen nicht dem Interkonnektionsregime des Fernmelderechts; die Konkurrenten der Swisscom AG haben weder gestützt auf Landesrecht – selbst bei Auslegung unter Bezugnahme auf das Recht der Europäischen Union – noch in Anwendung der WTO/GATT-Regeln Anspruch auf Interkonnektion. Es liegt am Verwaltungs- bzw. Gesetzgeber, das Interkonnektionsregime gegebenenfalls durch entsprechende Rechtsanpassung zu erweitern (Urteil 2A.503/2000 vom 3. Oktober). Die Regeln von Art. 18 Abs. 2 RTVG (Unterbrecherwerbung) bzw. deren konkrete Anwendung auf TV3 AG verletzen weder Art. 14 EÜGF oder Art. 10 EMRK noch Art. 17 oder 27 BV. Eine grosszügigere Zulassung der Werbung erforderte eine auf einer medienrechtlichen Gesamtsicht beruhende Gesetzesrevision (BGE 127 II 79).

Sozialversicherung

Die Statuten einer öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtung dürfen vorsehen, dass das Kassenvermögen fallweise für jeweils ein Jahr zur teilweisen oder ganzen Finanzierung von Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber herangezogen wird, sofern alle denkbaren Reserven geäufnet worden sind (Urteil 2A.101/2000 vom 26. November). Hingegen ist es unzulässig, für ein Geschäftsjahr auf die Erhebung von (nur vom Arbeitgeber) geschuldeten Risikobeiträgen zu verzichten und diese aus der im Vorjahr gebildeten Risikoreserve zu finanzieren (BGE 2A.100/2000 vom 26. November).

Lotterie

Die Interkantonale Landeslotterie ist zur Beschwerde gegen die Erteilung einer Lotteriebewilligung an Dritte berechtigt; die hierzu erforderliche besondere Beziehungsnähe zwischen Konkurrenten ergibt sich aus der speziellen Regelung des Lotteriewesens (BGE 127 II 264).

III. Erste Zivilabteilung

Allgemeiner Teil des Obligationenrechts

Die absichtliche Irreführung eines Gerichts durch eine Partei in einem Zivilprozess kann eine unerlaubte Handlung darstellen und zur Schadenersatzpflicht der betreffenden Partei führen. Eine Schadenersatzklage wegen unerlaubter Handlung ist indessen ausgeschlossen, wenn es die geschädigte Partei unterlassen hat, die gegen den entsprechenden Gerichtsentscheid zulässigen Rechtsmittel auszuschöpfen (BGE 127 III 496). Die *clausula rebus sic stantibus* gestattet die richterliche Anpassung eines Baurechtsvertrags an die veränderten Verhältnisse, wenn auf dem Baurechtsgrundstück nie gebaut werden konnte und seit dem Abschluss des Vertrages vor über zwanzig Jahren das Baurechtsgrundstück in die Reservezone umgezont worden ist (BGE 127 III 300).

Mietrecht

Im Konkurs des Vermieters, welcher die Mietzinskaution nicht ordnungsgemäss hinterlegt hat, kann der Mieter in der Regel seine daraus entstehende Forderung nicht mit Mietzinsforderungen verrechnen, welche die Konkursmasse für die nach Konkurseröffnung anfallenden Mietzinse geltend macht (BGE 127 III 273).

Arbeitsrecht

Der fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses muss grundsätzlich eine Verwarnung vorausgegangen sein. In BGE 127 III 153 hat sich das Bundesgericht zu Sinn und Zweck sowie zum erforderlichen Inhalt der Verwarnung geäußert und zur Frage, ob unter Umständen mehrere Verwarnungen ausgesprochen werden müssen. Bei besonders schweren Verletzungen von Vertragspflichten braucht der fristlosen Auflösung keine Verwarnung vorauszugehen. Eine solche Verletzung der Pflicht der Arbeitnehmerin zur Verschwiegenheit wurde bejaht in einem Fall, in dem die Angestellte eines Pflegeheims heimlich nachts im Innern des Heims einen Film drehte, diesen dem Fernsehen übergab und an einer Fernsehsendung teilnahm, in welcher die Arbeitgeberin wegen Missständen kritisiert wurde (BGE 127 III 310). Eine besonders schwere Pflichtverletzung lag auch vor in einem Fall, in welchem ein Arbeitnehmer einen anderen Arbeitnehmer wiederholt beschimpft, tätlich angegriffen und verschiedentlich schwer bedroht hatte (BGE 127 III 351). Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann als missbräuchlich angefochten werden. Nicht missbräuchlich ist die Kündigung indessen, wenn die Person, der gekündigt wurde, ihre sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Treuepflicht verletzt hat. Dies wurde bejaht in einem Fall, in welchem ein zum Kader gehörender Arbeitnehmer wenige Monate nach der Anstellung mit den Untergebenen über seine Meinungsverschiedenheiten mit der Direktion gesprochen und gleichzeitig bekannt gegeben hatte, dass er unter der neuen Direktion nicht arbeiten und seine Arbeitsstelle verlassen werde, weil er damit die für jedes Arbeitsverhältnis unerlässliche Vertrauensgrundlage zerstört und seine Treuepflicht verletzt hatte (BGE 127 III 86).

Bundesgericht

Werkvertragsrecht

Die Vereinbarung über das unentgeltliche Erstellen von Plänen durch ein Ingenieurbüro ist kein Werkvertrag, sondern ein Innominatkontrakt (BGE 127 III 519).

Auftragsrecht

Ob ein Gutachter, welcher den Verkehrswert einer Liegenschaft zu schätzen hatte, seinen Vertragspflichten ausreichend nachgekommen ist, beurteilt sich nach Auftragsrecht. Eine vertragliche Haftung kommt in Frage, wenn der Gutachter die Schätzung nicht mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen hat, wobei das Mass der Sorgfalt nach objektiven Kriterien bestimmt wird (BGE 127 III 328).

Markenrecht

Die Bezeichnung "Brico" muss grundsätzlich dem Gemeingebrauch offen stehen und könnte bloss als durchgesetzte Marke Schutz beanspruchen. Voraussetzung eines solchen Schutzes wäre, dass sich die Marke in allen Sprachregionen der Schweiz für die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt hätte. Das trifft für "Brico" bloss für das italienischsprachige Gebiet der Schweiz zu, womit der Markenschutz ausgeschlossen ist (BGE 127 III 33).

Strassenverkehrsrecht

Die Schadenersatzpflicht des Fahrzeughalters kann gemäss einer allgemeinen Regel des Schadenersatzrechtes herabgesetzt werden, wenn er das Fahrzeug dem damit verunfallten Lenker aus Gefälligkeit überlassen hat. Der Umstand, dass eine entsprechende Regel bei einer – rund fünfundzwanzig Jahre zurückliegenden – Revision aus dem Strassenverkehrsgesetz gestrichen worden ist, steht dem nicht entgegen (BGE 127 III 446).

IV. Zweite Zivilabteilung

Personenrecht

Wer mit einer gewissen Regelmässigkeit öffentlich in Erscheinung tritt, muss hinnehmen, dass in der Presse auch gegen seinen Willen über ihn berichtet und ein Foto von ihm veröffentlicht wird (BGE 127 III 481). Ein wirtschaftlicher Stiftungszweck ist nach geltendem Recht zulässig; über eine allfällige Änderung dieser namentlich aus wirtschaftlichen Gründen kritisierten Ordnung hätte der Gesetzgeber zu entscheiden (BGE 127 III 337).

Familienrecht

Obgleich der neurechtliche Scheidungsgrund der 4-jährigen Trennung in der Regel die Eheschutzmassnahmen verlängert, unterliegen die auf blosser Glaubhaftmachung beruhenden Eheschutzentscheide wegen ihrer provisorischen Natur auch inskünftig nicht der Berufung (BGE 127 III 474). – Vor Ablauf der 4-jährigen Trennung setzt die Scheidung gegen den Willen des anderen Ehegatten schwerwiegende, dem Kläger nicht zuzurechnende Gründe voraus, welche die Ehefortsetzung während der Trennungszeit objektiv gesehen unerträglich machen. Darüber hat das Gericht auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls nach Recht und Billigkeit zu entscheiden; damit nicht Ehen "auf dem Papier" und Erpressungsmanövern Vorschub geleistet wird, ist die Voraussetzung der Unzumutbarkeit der Ehefortsetzung nicht an übertriebene Anforderungen zu knüpfen und zum Beispiel bei schweren körperlichen Misshandlungen durch den Beklagten (BGE 127 III 129) sowie bei einer von diesem bloss zum Schein eingegangenen Ehe (BGE 127 III 347) zu bejahen, wogegen dem Kläger, der selbst nur zum Schein geheiratet hat, das Abwarten der Trennungszeit zuzumuten ist (BGE 127 III 342). Gemäss dem gesetzgeberischen Grundsatz des "clean break" darf einer im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils 45-jährigen Frau und Mutter eines 16-jährigen Sohnes eine auf 4 Jahre befristete Schei-

dungsrente zugesprochen und damit die Wiederaufnahme einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit zugemutet werden, auch wenn die Frau den gelernten kaufmännischen Beruf seit 17 Jahren nicht mehr ausgeübt hat (BGE 127 III 136). Während der Ehe erfolgte Barauszahlungen des Vorsorgekapitals führen bei der Scheidung dazu, dass dem Ehegatten des Vorsorgenehmers eine angemessene Entschädigung anstelle eines Anteils an der (nicht mehr vorhandenen) Austrittsleistung zusteht (BGE 127 III 433). – Um die ehelichen und die ausserehelichen Kinder unterhaltsrechtlich gleich zu behandeln, kann ein Ehegatte durch erhöhte Beiträge an die eigene Familie angehalten werden, den anderen Ehegatten beim Unterhalt seines ausserehelichen Kindes zu unterstützen (BGE 127 III 68). Im Unterschied zur Unterhaltsabänderungsklage des Kindes gilt für die Abänderungsklage des Unterhaltsschuldners die einjährige Rückwirkung nicht (BGE 127 III 503). Vor der Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem nicht obhuts- oder sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind hat das Gericht dieses in der Regel persönlich anzuhören; nur aus besonderen Gründen darf es die Anhörung an einen Kinderpsychiater delegieren (BGE 127 III 295). – Mit der bundesrechtlich für fürsorgliche Freiheitsentziehungen vorgeschriebenen Garantie des raschen und direkten Zugangs zu einem Gericht nicht vereinbar ist eine kantonale Ordnung, welche die richterliche Überprüfung vorsorglicher Klinikeinweisungen erst nach erfolgter Überprüfung durch eine Verwaltungsbehörde zulässt (BGE 127 III 385). Seiner Pflicht zum Beizug eines Sachverständigen genügt das Gericht nicht, wenn es einen psychisch Kranken in eine Klinik einweist und sich dabei auf ein fachärztliches Gutachten stützt, das vor zweieinhalb Jahren in einem anderen Verfahren über den Patienten erstellt worden ist (BGE 5C.234/2001 vom 1. Oktober).

Sachenrecht

Die Einräumung eines Sondernutzungsrechts an einem gemeinschaftlichen Bauteil zu Gunsten eines einzelnen Stockwerkeigentümers setzt einen schriftlichen Beschluss der Stockwerkeigentümer, d.h. einen Zirkulations- oder einen (protokollierten) Versammlungsbeschluss voraus (BGE 127 III 506). Durch stillschweigenden Verzicht kann eine Wegrechtsdienbarkeit untergehen, wenn deren Ausübung durch ein später begründetes Näherbaurecht verunmöglicht wird (BGE 127 III 440). Die sich im landwirtschaftlichen Bodenrecht stellende Frage, ob ein Bauernbetrieb nach der Aufteilung noch eine gute landwirtschaftliche Existenz bietet und daher ausnahmsweise die Realteilung bewilligt werden kann, ist ohne Mitberücksichtigung der für längere Zeit zugepachteten Grundstücke zu beurteilen (BGE 127 III 90).

Versicherungsvertrag

Stellt eine Unfallversicherungspolice nicht klar auf die tatsächliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten ab, so bemisst sich die Invaliditätsentschädigung nach der theoretisch-abstrakten, d.h. für Durchschnittsfälle und ungeachtet der konkreten Unfallfolgen ermittelten Erwerbsunfähigkeit (BGE 127 III 100). Im Gegensatz zur Kollektiv-Taggeldversicherung nach Krankenversicherungsgesetz endet bei der privaten Taggeldversicherung der Leistungsanspruch des versicherten Arbeitnehmers für während des Arbeitsverhältnisses eingetretene Arbeitsunfähigkeit nicht mit dessen Auflösung, sondern erst mit dem Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer (BGE 127 III 106). Die bundesrechtlichen Verfahrenserleichterungen für Streitigkeiten aus Kranken-Zusatzversicherung sind nur auf Prozesse zwischen dem versicherten Patienten und der Versicherung, nicht jedoch auf solche zwischen der Versicherung und der behandelnden Klinik anwendbar (BGE 127 III 421).

Schuldbetreibung und Konkurs

Wird einem ausserordentlichen Rechtsmittel gegen einen Rechtsöffnungsentscheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt, so beginnt die 20-tägige Frist für die Aberkennungsklage auf jeden Fall erst mit der Eröffnung des Rechtsmittelentscheids zu laufen (BGE 127 III 569). Da das Konkursgericht gegenüber der schuldnerischen Aktiengesellschaft und deren Gläubigern eine ähnliche Verantwortung wie die Gesellschaftsorgane übernimmt, rechtfertigt es sich, den Gläubigern auch im Verantwortlichkeitsprozess gegen den Staat wegen angeblich verspäteter Konkursöffnung kein Recht zur selbstständigen Klage auf Ersatz des mittelbaren, d.h. bloss aus dem Schaden der Gesellschaft abgeleiteten Schadens einzuräumen (BGE 127 III 374).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Verbotene Rechtsgeschäfte

Die Gesellschaft, die mit der Verwaltung eines zu einer Konkursmasse gehörenden Immobilienkomplexes betraut ist, fällt als Hilfsperson des Konkursamtes unter das Selbstkontrahierungsverbot des Art. 11 SchKG; die von ihr im Namen einer andern Gesellschaft eingereichte Offerte für einen Freihandkauf der Immobilien würde zu einem nichtigen Akt führen und ist deshalb unbeachtlich (BGE 127 III 229).

Beschwerdeverfahren

In Kantonen mit einem zweistufigen Beschwerdeverfahren ist die obere Aufsichtsbehörde, die einen Nichteintretensentscheid der unteren Aufsichtsbehörde aufhebt, von Bundesrechts wegen nicht verpflichtet, die Sache zur materiellen Beurteilung an diese zurückzuweisen; sie darf die Beschwerde gleich selbst behandeln (BGE 127 III 171).

Nach Art. 20a Abs. 1 SchKG können im Beschwerdeverfahren Gebühren und Auslagen nur wegen böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung auferlegt werden, nicht aber wegen Verletzung des Anstandes, für die eine Sanktion dem kantonalen Recht vorbehalten bleibt (BGE 127 III 178).

Rechtsstillstand

Die Zustellung eines Zahlungsbefehls während eines Zivildienstes des Betriebenen ist nichtig (BGE 127 III 173).

Beseitigung des Rechtsvorschlages im Verwaltungsverfahren

Die Kammer ist (vorfrageweise) zum Schluss gelangt, der Bundesrat habe die im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen enthaltene Delegationsbefugnis nicht überschritten, wenn er der Schweizerischen Inkassostelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Billag) das Recht auf Erlass von Verfügungen zur Erhebung von Empfangsgebühren und damit das Recht zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeräumt hat (BGE 7B.205/2001 vom 5. November)

Konkurs

Das Privileg für Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung (Art. 219 Abs. 4 "Zweite Klasse" lit. c SchKG) erstreckt sich nicht auf Forderungen der Versicherer für Mahn- und Bearbeitungskosten (BGE 127 III 470).

Die WIR Bank hatte den dem Verrechnungsguthaben eines Gemeinschuldners entsprechenden Geldbetrag an die Konkursmasse überwiesen. Ihre damit verknüpfte Bedingung, das Geld im Falle einer Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven an sie zurückzuerstatten, hat die Kammer als für die Konkursorgane unbeachtlich bezeichnet (BGE 127 III 371).

Retentionsverfahren

Im Falle der Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses dürfen Sicherungsmassnahmen (in analoger Anwendung von Art. 98 SchKG) erst getroffen werden, wenn der in der Prosequierungsbetreibung allenfalls erhobene Rechtsvorschlag beseitigt ist; die Kosten für das schon in einem früheren Zeitpunkt angeordnete Auswechseln von Türschlössern dürfen nicht dem Retentionsschuldner belastet werden (BGE 127 III 111).

VI. Kassationshof

Strafgesetzbuch (StGB)

Zur Verletzung des Amtsgeheimnisses stiftet an, wer wissend, dass der zuständige Bezirksanwalt Angaben über die Vorstrafen von festgenommenen Personen verweigerte, eine Verwaltungsassistentin der Staatsanwaltschaft um entsprechende Auskünfte ersucht, ihr per Fax eine Liste dieser Personen mit der Bitte übermittelt, ihm die entsprechenden Angaben auf Grund der Eintragungen im EDV-Register zu machen, zu dem sie mittels eines Passwortes Zugang hatte, und sie dadurch veranlasst, ihm die geheimen Angaben zukommen zu lassen. Damit wurde nicht gesagt, dass eine Frage, deren Beantwortung einen Straftatbestand erfüllt, eo ipso strafbare Anstiftung sei; vielmehr wurde unter Hinweis auf die konkreten Umstände der Anstiftungsvorsatz bejaht und ausdrücklich offen gelassen, wie zu entscheiden wäre, wenn der Journalist statt der Verwaltungsassistentin den zuständigen Bezirksanwalt oder irgendeinen andern Bezirks- oder Staatsanwalt um Auskunft über die registrierten Vorstrafen ersucht und diese erhalten hätte (BGE 127 IV 122).

Bestätigt wurde die Verurteilung eines italienischen Journalisten wegen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, der gemeinsam mit einer Gruppe von Flüchtlingen ausserhalb eines Grenzpostens und mit falschen Papieren rechtswidrig aus Italien in die Schweiz eingereist war, um Informationen aus erster Hand über das Schicksal der Flüchtlinge zu sammeln und darüber in einem Zeitungsartikel zu berichten. Der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen ist nicht gegeben, weil der Journalist auch auf andern Wegen, ohne Verübung der Straftat, Informationen über das Schicksal von illegal in die Schweiz einreisenden Flüchtlingen hätte erlangen können (BGE 127 IV 166).

Art. 43 StGB betreffend Massnahmen an geistig abnormen Tätern durch ärztliche Behandlung oder besondere Pflege bildet die gesetzliche Grundlage auch für die ärztliche Zwangsbehandlung etwa durch Zwangsmedikation. Diese darf aber nur so weit angeordnet und durchgeführt werden, als sie der Verhinderung von weiteren Straftaten und der Wiedereingliederung des Täters dient, welche Art. 43 StGB bezweckt. Eine nähere Regelung der ärztlichen Zwangsbehandlung im Gesetz ist wünschbar (BGE 127 IV 154).

Der Tatbestand der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) erfasst entgegen seinem zu engen Wortlaut nicht nur die Nötigung zur Duldung, sondern auch die Nötigung zur Vornahme von sexuellen Handlungen. Der zu enge Wortlaut der Bestimmung beruht offensichtlich auf einem Versehen, was bei Gelegenheit korrigiert werden sollte (BGE 127 IV 198).

Strassenverkehrsrecht

Bei Rechtsabbiegemanevern von Lastwagenlenkern kommt es wegen des sichttoten Winkels immer wieder zu Zusammenstössen mit Radfahrern, die während der Wartezeit rechts aufgeschlossen haben. Seit einigen Jahren bestehen Spiegel, welche das Problem des sichttoten Winkels entschärfen und einen – wenn auch zum Teil nur verzerrten – Einblick in den verdeckten Bereich erlauben. Es erstaunt, dass diese Hilfsmittel, welche geeignet sind, das Risiko von Unfällen mit schwerwiegenden Folgen zu vermindern, nach wie vor nicht vorgeschrieben sind. Hingewiesen wird auf die Problematik von Art. 42 Abs. 3 VRV, wonach Radfahrer rechts neben einer Motorfahrzeugkolonne vorbeifahren dürfen, wenn genügend freier Raum vorhanden ist (BGE 127 IV 34).

Münden zwei Fahrstreifen einer Strasse in ein und denselben Fahrstreifen eines Kreisels ein, so ist der Benützer des rechten Fahrstreifens nicht nur gegenüber den auf dem Kreisel von links nahenden Fahrzeuglenkern, sondern auch gegenüber den Benützern des linken Fahrstreifens vortrittsbelastet (BGE 127 IV 220).

Ein die momentane Fahrfähigkeit beeinträchtigender Cannabiskonsum kann unter Umständen Anlass bieten, im Hinblick auf einen allfälligen Sicherungszug (Art. 17 Abs. 1^{bis} SVG) die generelle Fahreignung des Betroffenen durch ein Fachgutachten abklären zu lassen (BGE 127 II 122).

Eine Kontrollfahrt (Art. 24a Abs. 1 VZV) kann angeordnet werden zur Abklärung, ob ein älterer auffälliger Fahrzeuglenker noch als geeignet erscheint. Dass Ausweisinhaber von mehr als 70 Jahren alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterliegen (Art. 7 Abs. 3 lit. b VZV), schliesst die Anordnung einer Kontrollfahrt nicht aus (BGE 127 II 129).

Verletzt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz Verkehrsregeln im Ausland, kann ein Warnungszug des Führerausweises in der Schweiz nur angeordnet werden, wenn die Fahrberechtigung auch im Tatortstaat entzogen wurde (BGE 6A.52/2001 vom 29. November).

Betäubungsmittel- und Lebensmittelgesetz

Der Handel mit psilocybinhaltigen Pilzen verstösst nicht gegen das Betäubungsmittelgesetz, da die massgebenden Verordnungen samt Anhängen zwar den Wirkstoff Psilocybin, nicht aber den Pilz als solchen als Betäubungsmittel aufführen und der Pilz, auch in getrockneter Form, nicht als ein Präparat im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes betrachtet werden kann. Der Verkauf solcher Pilze verstösst aber, da deren Konsum die Gesundheit gefährdet, gegen das Lebensmittelgesetz (BGE 127 IV 178).

Verfahren

Mit BG vom 23.6.2000, in Kraft seit 1.1.2001, wurde das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde in Bezug auf Legitimation und Einreichung geändert. Art. 270 BStP zählt in vorbildlicher Gesetzestechnik grundsätzlich abschliessend die zur Beschwerde Legitimierten unter Angabe der Legitimationsvoraussetzungen auf, unter anderen den Privatstrafläger, wenn er nach den Vorschriften des kantonalen Rechts allein und ohne Beteiligung des öffentlichen Anklägers die Anklage geführt hat. Diese Bestimmung betrifft das in einzelnen Kantonen für gewisse Straftaten anwendbare sog. prinzipale Privatstraflageverfahren (BGE 127 IV 236; BGE 6S.541/2001 vom 27. November; Urteil 6S.625/2001 vom 4. Dezember).

Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist nunmehr innert 30 Tagen seit Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides einzureichen, und zwar neu direkt beim Bundesgericht und nicht mehr wie früher bei der Vorinstanz, was nach den bisherigen Erfahrungen für alle

Beteiligten mit administrativen Nachteilen verbunden ist. Die Zuständigkeit, den Aufschub des Vollzugs eines letztinstanzlichen kantonalen Entscheides anzuordnen, der einstweilen nur im Dispositiv vorliegt, ist gegeben, wenn im Kassationshof eine summarisch begründete Nichtigkeitsbeschwerde mit einem hinreichend begründeten Gesuch um aufschiebende Wirkung eingereicht wird (BGE 6S.626/2001 vom 27. November).

Die Gesetzesänderung vom 23.6.2000 regelt das intertemporale Recht nicht ausdrücklich. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten hat der Kassationshof bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Grundsatzentscheidung getroffen: Anwendbarkeit des neuen Rechts, wenn der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten der Änderung ergangen ist. Diese Entscheidung wurde den kantonalen Obergerichten, dem Schweizerischen Anwaltsverband, der Fachpresse und den akkreditierten Journalisten mitgeteilt.

VII. Anklagekammer

Verwaltungsstrafrecht; Hinweis auf Aussageverweigerungsrecht bei Freiheitsentzug

Gemäss Art. 31 Abs. 2 BV hat jede Person, der die Freiheit entzogen wird, unter anderem Anspruch darauf, unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über ihre Rechte unterrichtet zu werden; sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Die Bestimmung gilt für alle Arten des Freiheitsentzuges. Sie knüpft mit der Wendung "ihre Rechte" an die Ansprüche an, welche die betroffene Person nach der Bundesverfassung, den internationalen Abkommen und der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung geltend machen kann, beschränkt sich aber auf die beispielhafte Erwähnung des Rechts, die nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen. Soweit sich die Lehre dazu äussert, zählt sie auch das Schweige- oder Aussageverweigerungsrecht der in einem Strafverfahren beschuldigten Person zu diesen Rechten. Angesichts der Bedeutung des Schweige- und Aussageverweigerungsrechts für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens haben die untersuchenden Beamten im Verwaltungsstrafverfahren festgenommene Beschuldigte über ihr Aussageverweigerungsrecht zu unterrichten: Sie sind in mit Art. 31 Abs. 2 BV konformer Auslegung von Art. 39 Abs. 2 VStrR unter Hinweis auf ihr Aussageverweigerungsrecht zur Aussage aufzufordern (Urteil 8G.55/2000 vom 14. März).

Gerichtsstand

Mit dem Schuldinterlokut im Sinne von Art. 294 StrV/BE wird in einer ersten Verhandlung und Beratung ein Teilurteil über die Schuldfrage und damit über die Frage der Begehung einer strafbaren Handlung gefällt. In einem zweiten Urteil wird sodann nur noch über die Folgen des Schuld- oder Freispruches verhandelt und beraten. Mit dem Schuldspruch allein ist das erstinstanzliche Verfahren somit noch nicht abgeschlossen, da stets noch eine Hauptverhandlung oder ein zweiter Abschnitt einer solchen über den Strafpunkt stattfindet. Weil bis zur Festlegung der Strafe immer noch eine einheitliche Strafzumessung auch für neu bekannt gewordene strafbare Handlungen des Beschuldigten erreicht werden kann, gilt der Täter in Bezug auf die angeklagten Delikte erst nicht mehr als verfolgt, wenn auch über den Strafpunkt erstinstanzlich entschieden ist (BGE 127 IV 135).

Entschädigung gemäss Art. 122 Abs. 1 BStP, Kürzung

Im konkreten Fall unterzeichnete der Gesuchsteller, gegen den das Strafverfahren eingestellt worden war, als Chef(bundes)beamter stellvertretend während Jahren sogenannte Vorschussmandate für die Durchführung militärischer Kurse, die es dem Beschuldigten ermöglichten, bei der Schweizerischen Nationalbank an Bundesgelder im Betrag von über acht Millionen Franken zu gelangen; dies, ohne sich mindestens stichprobenweise davon zu überzeugen, dass die freigegebenen Gelder auch tatsächlich für den angegebenen Zweck

verwendet wurden, obwohl diese Zahlungen die Ausgaben für die effektiv durchgeführten Kurse und Dienste um das Zwanzigfache überstiegen. Wer auf diese Weise einen wesentlichen Teil seiner dienstlichen Obliegenheiten vernachlässigt, weil er sie subjektiv als lästig und störend empfindet, verstösst offensichtlich gegen die sich aus Art. 22 Beamtenengesetz ergebenden Pflichten. Dieses für die Einleitung des Strafverfahrens adäquat kausale widerrechtliche Verhalten rechtfertigt eine Reduktion der Entschädigung für die Verteidigungskosten um 50% (Urteil 8G.23/2001 vom 10. Oktober).

C) STATISTIK

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erlidigungsarten				Mittlere									
	Erlidigung von 2000	Übertrag von 2000	Eingang 2001	Total anhängig	Erlidigt 2001	Übertrag auf 2002	Abschreibungen	Nichteingetretene	Abwesenheit	Rückweisung	Feststellung	Überweisung	Prozessdauer Tage	Redaktionsdauer Tage
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
1 Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	2140	533	2099	2632	2099	533	183	721	972	222	0	0	1	90
3 Übrige Rechtsmittel	11	4	3	7	7	0	0	4	3	0	0	0	0	125
4 Revisionsbegehren, usw.	29	5	39	44	38	6	3	23	12	0	0	0	0	39
II. VERWALTUNGSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	5	2	3	5	5	0	1	2	1	1	0	0	0	175
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1133	393	950	1343	1057	286	91	162	643	159	0	2	134	10
3 Übrige Rechtsmittel	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	16	2	11	13	12	1	1	5	5	1	0	0	0	52
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	2	2	2	0	1	0	0	1	0	0	0	32
III. ZIVILSACHEN														
1 Direkte Prozesse	16	20	1	21	7	14	5	0	1	1	0	0	0	906
2 Berufungen	670	230	710	940	676	264	47	142	389	97	1	0	100	25
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	11	9	10	19	17	2	3	7	2	5	0	0	74	14
4 Andere Zivilrechtsmittel	1	0	2	2	2	0	0	0	2	0	0	0	0	53
5 Revisionsbegehren, usw.	13	1	9	10	8	2	3	3	0	2	0	0	0	45
IV. STRAFRECHTSPFLEGE														
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BSIP)	914	177	726	903	744	159	212	167	287	77	1	0	64	6
2 Revisionsbegehren, usw.	6	2	4	6	5	1	0	1	2	2	0	0	68	6
3 Anklagekammer	66	18	98	116	92	24	6	11	51	24	0	0	48	2
4 Bundesstrafgericht	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN														
1 Beschwerden (SchKG)	270	15	266	281	259	22	7	138	96	17	0	1	30	1
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	12	0	17	17	16	1	0	16	0	0	0	0	28	2
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT														
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	2	0	2	2	1	1	0	0	0	1	0	0	52	1
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	5317	1411	4953	6364	5047	1317	563	1402	2466	610	2	1	3	

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlengaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

2) Hinzu kommen 5 Meinungsaustausche und 9 EMRK-Vernehmlassungen

3) Hinzu kommen 5 Meinungsaustausche und 9 EMRK-Vernehmlassungen

Sprache des Urteils: - Deutsch 57,8% - Französisch 34,6% - Italienisch 7,6%

4) Davon listiert: 119

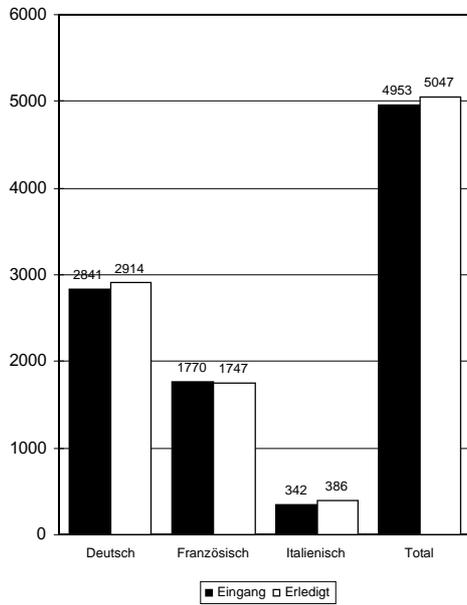
II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast 2001 (Zahlen 2000 in Klammern)

	Übertrag von 2000	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 2002
Staatsrechtliche Streitigkeiten	542 (609) -11.0%	2141 (2115) +1.2%	2683 (2724) -1.5%	2144 (2180) -1.7%	539 (544) -0.9%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	397 (461) -13.9%	967 (1091) -11.4%	1364 (1552) -12.1%	1076 (1155) -6.8%	288 (397) -27.5%
Zivilsachen	260 (283) -8.1%	732 (688) +6.4%	992 (971) +2.2%	710 (712) -0.3%	282 (259) +8.9%
Strafrechtspflege	197 (221) -10.9%	828 (963) -14.0%	1025 (1184) -13.4%	841 (985) -14.6%	184 (199) -7.5%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	15 (17) -11.8%	283 (280) +1.1%	298 (297) +0.3%	275 (282) -2.5%	23 (15) +53.3%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0 (0) 0%	2 (2) 0%	2 (2) 0%	1 (2) -50.0%	1 (0) +100.0%
TOTAL	¹⁾ 1411 (1591) -11.3%	4953 (5139) -3.6%	6364 (6730) -5.4%	5047 (5316) -5.1%	1317 (1414) -6.9%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/2001	879 +165.2%	3021 +156.4%	3900 +158.3%	3332 +194.3%	523 +65.9%

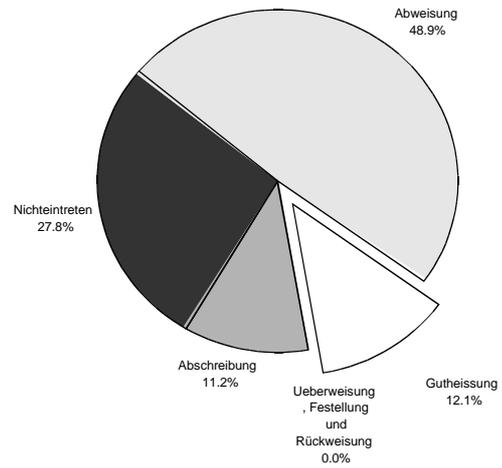
1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

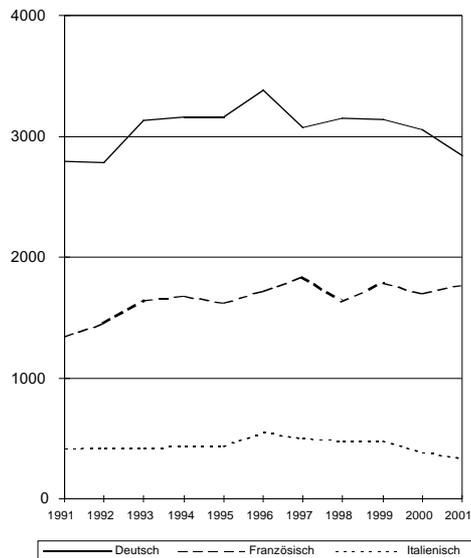
**A) Streitsachen nach Sprache
2001**



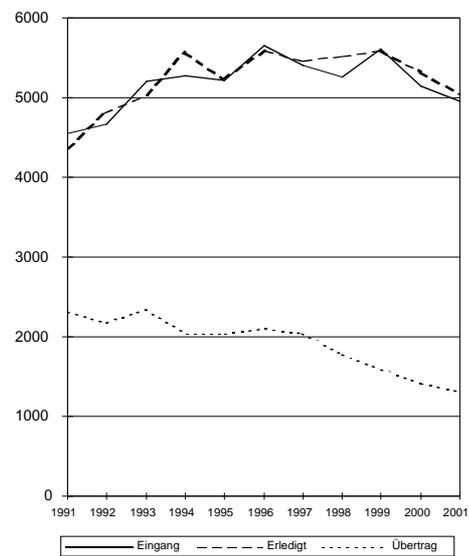
B) Erledigungsarten 2001



**C) Eingegangene Streitsachen
nach Sprachen**



**D) Eingänge, Erledigungen,
Übertrag**



IV. Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Übertrag von 2000	Neuein- gänge	Total	Erlедigt	Übertrag auf 2002
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	179	766	945	782	163
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	160	242	402	304	98
- Zivilrechtl. Direktproz.(Staatshaftungsproz.)	2	0	2	0	2
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	4	3	7	7	0
- Revisionsbegehren, usw.	3	26	29	26	3
- Aufsichtsbeschwerde	0	2	2	2	0
- Total	348	1039	1387	1121	266
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	127	334	461	336	125
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	3	5	5	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	204	561	765	598	167
- Zivilrechtl. Direktprozesse	7	0	7	0	7
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	1	1	0	1
- Revisionsbegehren, usw.	2	13	15	12	3
- Total	342	912	1254	951	303
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	93	329	422	325	97
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	2	2	4	4	0
- Zivilrechtl. Direktprozesse	10	0	10	5	5
- Berufungen	159	396	555	386	169
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	3	3	6	5	1
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	0	9	9	7	2
- Total	267	739	1006	732	274
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	83	468	551	460	91
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	9	23	32	28	4
- Zivilrechtl. Direktprozesse	1	1	2	2	0
- Berufungen	71	314	385	290	95
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	6	7	13	12	1
- SchKK-Beschwerden	15	266	281	259	22
- Andere Rechtsmittel	0	2	2	2	0
- Revisionsbegehren, usw.	2	27	29	27	2
- Total	187	1108	1295	1080	215
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	51	202	253	196	57
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	18	122	140	123	17
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	177	726	903	744	159
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	3	4	7	6	1
- Total	249	1054	1303	1069	234
Anklagekammer	18	99	117	93	24
Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0
Aussenordentlicher Kassationshof	0	0	0	0	0
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0	2	2	1	1
TOTAL	1411	4953	6364	5047	1317

V. Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Aus Art. 4 aBV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	16	0	0	0	0	16
Nicht zuzuordnende Willkürbeschwerden	7	0	1	0	0	8
Persönliche Freiheit (ohne Haftbeschwerden)	3	0	1	0	0	4
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsäusserungsfr. (i.w.s.) und Religionsfr.	5	0	0	0	0	5
Bürgerrecht und Ausländerrecht	43	0	277	0	4	324
Staatshaftung	6	5	5	2 ¹⁾	0	18
Politische Rechte	28	0	0	7	1	36
Beamtenrecht	49	0	13	0	0	62
Gemeindeautonomie	13	0	0	0	0	13
Andere Grundrechte	3	0	0	0	0	3
Eigentumsgarantie	3	0	0	0	2	5
Stiftungsaufsicht	0	0	7	0	0	7
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	1	0	5	0	0	6
Erwerb v. Grundstücken durch Pers. im Ausland	0	0	5	0	0	5
Zivilstandsregister	0	0	6	0	0	6
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	1	0	4	0	0	5
Marken- und Patentregister	0	0	0	0	0	0
Zivilprozess	289	0	0	0	2	291
Strafprozess	665	0	9	0	13	687
Verwaltungsverfahren	13	0	6	0	0	19
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf. Richt.	86	0	1	0	4	91
Zwangsvollstreckung	2	0	0	0	0	2
Schiedsgerichtsbarkeit	26	0	0	0	3	29
Auslieferung	0	0	18	0	1	19
Rechtshilfe	4	0	106	0	1	111
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0	0
Primarschule	7	0	0	0	0	7
Mittelschule	2	0	0	0	0	2
Hochschule	11	0	0	0	0	11
Berufsbildung	4	0	3	0	0	7
Filmwesen	0	0	1	0	0	1
Sprachenfreiheit	1	0	0	0	0	1
Natur- und Heimatschutzrecht	2	0	5	0	0	7
Tierschutz	0	0	3	0	0	3
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	0	2	0	0	2
Zivilschutz	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	2	0	1	0	0	3
Zölle	0	0	8	0	0	8
Direkte Steuern	64	0	113	0	2	179
Stempelabgaben	0	0	1	0	0	1
Indirekte Steuern	0	0	53	0	2	55
Verrechnungssteuer	0	0	9	0	0	9
Übertrag	1356	5	663	9	35	2068

Bundesgericht

A. Staats- und Verwaltungsrecht (Folge)	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Übertrag	1356	5	663	9	35	2068
Militärpflichtersatz	0	0	9	0	1	10
Doppelbesteuerung	17	0	1	0	0	18
Andere Abgaben	30	0	3	0	0	33
Abgabebefreiung und Abgaberlass	3	0	1	0	0	4
Raumplanung	40	0	35	0	0	75
Landumlegungen	4	0	0	0	0	4
Kantonales Baurecht	66	0	12	0	3	81
Enteignung	8	0	17	2 ²⁾	0	27
Energie	0	0	0	0	0	0
Strassenwesen	3	0	110	0	1	114
Öffentliche Werke des Bundes	0	0	53	0	0	53
Post-, Telegraf- und Telefonverkehr	0	0	7	0	0	7
Radio und Fernsehen	0	0	9	0	0	9
Medizinalberufe	17	0	2	0	2	21
Umwelt- und Gewässerschutz	10	0	40	0	0	50
Krankheitsbekämpfung	0	0	1	0	0	1
Lebensmittelpolizei	0	0	2	0	0	2
Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)	1	0	3	0	0	4
Sozialversicherung, berufliche Vorsorge	10	0	12	0	1	23
Familienzulagen	10	0	0	0	0	10
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	19	0	5	0	1	25
Handels- und Gewerbefreiheit	17	0	1	0	0	18
Freie Berufe	23	0	0	0	0	23
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	1	0	7	0	0	8
Waldgesetzgebung	1	0	5	0	0	6
Jagd und Fischerei	0	0	1	0	0	1
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	4	0	4	0	0	8
Banken, Anlagefonds	0	0	23	0	0	23
Privatversicherung (Aufsicht, Tarife)	1	0	0	0	0	1
Aussenhandel, Exportrisikogarantie	0	0	0	0	0	0
TOTAL	1641	5	1026	11	44	2727

1) Direkte Prozesse

2) Aufsichtsbeschwerde

Bundesgericht

B. Zivilrecht	Direkt- Prozess	Beru- fungen	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
PRIVATRECHT							
Personenrecht							
<i>Persönlichkeitsschutz</i>	0	4	0	9	0	0	13
<i>Namensrecht</i>	0	1	0	4	0	0	5
<i>Vereine</i>	0	0	0	1	0	0	1
<i>Stiftungen</i>	0	1	0	0	0	0	1
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Familienrecht							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	0	0	0	1	2	3
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	66	4	83	0	5	158
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	2	1	28	0	1	32
<i>Kindesverhältnis</i>	0	25	2	27	1	0	55
<i>Vormundschaft</i>	0	22	0	23	0	1	46
<i>Andere Fälle</i>	1	40	0	7	1	0	49
Erbrecht							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	7	3	5	0	0	15
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	2	0	3	0	0	5
<i>Teilung</i>	0	11	1	5	0	0	17
Sachenrecht							
<i>Grundeigentum u. Fahrniseigentum</i>	0	19	0	13	0	0	32
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	14	0	5	0	0	19
<i>Grundpfand und Fahrnispfand</i>	0	3	0	11	0	1	15
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	3	0	5	4	0	12
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Obligationenrecht							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	0	32	0	0	0	1	33
<i>Miete und Pacht</i>	0	85	1	3	0	0	89
<i>Leihe (Gebrauchleihe und Darlehen)</i>	0	16	0	0	0	0	16
<i>Arbeitsvertrag</i>	0	81	0	4	0	0	85
<i>Werkvertrag</i>	0	22	1	0	0	0	23
<i>Auftrag</i>	0	69	0	0	0	0	69
<i>Gesellschaftsrecht</i>	0	22	0	0	0	1	23
<i>Wertpapierrecht</i>	0	1	0	0	0	0	1
<i>Haftpflichtrecht</i>	2	19	0	1	0	1	23
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	0	18	2	0	0	0	20
Versicherungsvertragsrecht	1	46	1	25	0	1	74
Haftpl. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atom	0	1	0	0	0	0	1
Immaterialgüterrecht							
<i>Marken und Muster</i>	0	8	0	0	0	0	8
<i>Erfindungspatente</i>	0	4	0	1	0	0	5
<i>Urheberrecht</i>	0	3	0	0	0	0	3
Unlauterer Wettbewerb	0	4	1	0	0	0	5
Kartellrecht	0	0	0	0	2	0	2
Schuldbetreibung und Konkurswesen	1	23	0	193	0	2	219
Übriges Zivilrecht	0	2	0	1	0	0	3
TOTAL	5	676	17	457	9	16	1180

C. Schuldbetreibung und Konkurskammer	SchK- Beschw.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	259	0	16	275

D. Anklagekammer	AK- Beschwerde	Revisions- begehren	Total
Gerichtsstandkonflikt	25	0	25
Bundesstrafprozess	14	1	15
Verwaltungsstrafrecht	35	0	35
Internationale Rechtshilfe	17	0	17
Übrige Fälle	1	0	1
TOTAL	92	1	93

E. Strafrecht	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtliche Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
<i>Strafzumessung</i>	89	0	0	0	89
<i>Bedingter Strafvollzug</i>	28	0	0	0	28
<i>Massnahmen</i>	20	1	1	0	22
<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	0	0	0	0	0
<i>Übrige Fragen (alte Rasternummer)</i>	25	0	0	1	26
StGB besonderer Teil					
<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	101	0	0	0	101
<i>Vermögensdelikte</i>	139	0	0	0	139
<i>Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen</i>	0	0	0	0	0
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	0	0	0	0	0
<i>Ehrverletzungen</i>	46	0	0	0	46
<i>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</i>	8	0	0	0	8
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	45	0	0	1	46
<i>Urkundendelikte</i>	14	0	0	1	15
<i>Anderer Delikte</i>	74	0	0	1	75
Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze					
<i>Strafbestimmungen des ANAG</i>	74	0	0	0	74
<i>Strafbestimmungen des UWG</i>	57	0	0	0	57
<i>Strafbestimmungen weiterer Bundesgesetze</i>	24	0	0	0	24
<i>Verwaltungsstrafrecht</i>	0	0	0	0	0
Straf- und Massnahmenvollzug					
<i>Bedingte Entlassung</i>	0	0	14	0	14
<i>Anderer Fragen</i>	0	0	7	0	7
TOTAL	744	1	22	4	771

	Bundes.- strafproz.	Revisions- begehren	Total
F. BUNDESSTRAFGERICHT	0	0	0
<hr/>			
	Nichtigk.- beschw.	Revisions- begehren	Total
G. AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF	0	0	0
<hr/>			
	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
H. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	1	0	1
<hr/>			